

Sportfreunde Oberdorf e.V.

SATZUNG

Fassung vom 10. Juni 2016

§ 1

Name, Sitz und Zweck

Der Verein „Sportfreunde Oberdorf e.V.“ mit dem Sitz in Langenargen - Oberdorf ist eine Vereinigung zur Unterstützung des Breitensports und zur Förderung des Gemeinschaftssinnes. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann im Namen den Zusatz „e.V.“.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung eines Sportplatzes, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen sowie Veranstaltungen, die den Gemeinschaftssinn stärken, z.B. Vorträge, Lehrfahrten, Ausflüge u.s.w.

Der Verein will die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund (WLSB) erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliederverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2

Der Verein „Sportfreunde Oberdorf e.V.“ ist politisch und religiös neutral.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Verwendung der Einkünfte

Verwendung der Einkünfte

Der Verein verwendet seine Einkünfte nur zur Bestreitung der zur Erreichung seiner Ziele notwendigen Vereinsausgaben.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen dem Verein Dorfgemeinschaftshaus Oberdorf e.V. zu, der es ausschließlich für soziale Zwecke innerhalb der Dorfgemeinschaft zu verwenden hat.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitglied in den Verein erfolgt durch Beschluß des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags.

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem Verein.

Die Mitgliedschaft endet

a) Durch Austritt

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30.11. des Jahres. Sie wird mit dem Ende des Kalenderjahres wirksam.

b) Durch Ausschluß

Der Vorstand kann den Ausschluß eines Mitglieds beschließen, wenn das Mitglied

- Mit der Zahlung des Beitrags für länger als ein Jahr im Rückstand ist
- Die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt
- Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
- Sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Gegen den Beschluß steht dem Betroffenen innerhalb 2 Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht zu. Die nächste Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlußbeschlusses. Solange ruht das Stimmrecht.

c) Durch den Tod eines Mitglieds

d) Durch Auflösung des Vereins.

§ 6

Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Gesamtausschusses können von der Hauptversammlung Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden und zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dies werden zu allen Hauptversammlungen eingeladen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins sowie an der Hauptversammlung teilzunehmen. Es kann dort Anträge zur Beschlußfassung einreichen, bei der Fassung von Beschlüssen mitwirken und sein Stimmrecht ausüben, sofern diese Satzung keine anderen Bestimmungen festlegt.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die Satzung des Vereins zu befolgen
2. das Vereinsinteresse zu fördern
3. sich den Anordnungen des Vorstandes zu unterstellen.

§ 8

Finanzierung

Die zur Finanzierung der Vereinsausgaben erforderliche Mittel werden durch nachstehend aufgeführte Einnahmequellen bestritten :

1. Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Sie werden im ersten Quartal jedes Jahres fällig.

2. Stiftungen, Spenden, Zuschüsse
3. Sonstige außerordentliche Einnahmen.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind :

1. Die Hauptversammlung
2. Der Gesamtausschuß
3. Der Vorstand

§ 10

Die Hauptversammlung

1. Einberufung

Im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres wird die ordentliche Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) durchgeführt. Sie wird vom Vorstand durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Langenargen unter Einbehaltung einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen.

Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

2. Aufgaben der Hauptversammlung

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden, des Schriftführers und des Kassiers
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c) Entlastung der Vorstands und des Gesamtausschusses
- d) Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Gesamtausschusses
- e) Beratung und Beschlußfassung über die weiteren Tagesordnungspunkte

3. Anträge an die Hauptversammlung

Anträge für die Hauptversammlung sind spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim Vorstand einzureichen. Verspätet eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge eines vorliegenden Antrages sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dringlichkeitsanträgen muß zu Beginn der Hauptversammlung durch die Mitglieder zugestimmt werden.

4. Stimmberechtigung

Stimmberechtigt bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

5. Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen bei der Hauptversammlung sind geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige gewählt, der die relative Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Abstimmungen werden durch Handzeichen durchgeführt. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

6. Beschlußfassung

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 11

Der Gesamtausschuß

Dem Gesamtausschuß gehören an :

1. Die Mitglieder des Vorstandes
2. 5 weitere Ausschußmitglieder
3. die in den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter
4. Personen, die vom Vorstand mit bestimmten, dem Gesamtverein dienenden Aufgaben betraut werden.

Der Gesamtausschuß bestimmt und überwacht die Arbeit der Vorstandsmitglieder. Er trifft sich mindestens zweimal in jedem Jahr, außerdem, wenn es die Führung des Vereins erfordert.

Die Sitzungen des Gesamtausschusses sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einzuberufen.

Die Mitglieder des Gesamtausschusses werden alle 2 Jahre von der Hauptversammlung gewählt.

§ 12

Der Vorstand

Den Vorstand bilden :

1. der 1. Vorsitzenden
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Kassier
4. der Schriftführer

Der Vereinsvorstand wird von der Hauptversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt und bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
Der 1. Vorsitzende und dessen Stellvertreter sind Vertreter des Vereins im Sinne der §26 BGB. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.

§ 13

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr vom ersten Januar bis zum einunddreißigsten Dezember.

§ 14

Die Kassenprüfung

Jährlich, nach Ablauf des Kalenderjahres, ist die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, sowie die Kassenführung des Kassiers sachlich und rechnerisch zu prüfen, diese durch Unterschrift zu bestätigen und der Hauptversammlung hierüber ein Bericht vorzulegen.
Diese Aufgabe übernehmen zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstands sind. Sie werden von der Hauptversammlung gewählt.

§ 15

Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluß des Vorstandes gegründet.
Die Abteilung wird durch einen Abteilungsleiter oder zwei gleichberechtigte Abteilungsleiter geführt.
Versammlungen der Abteilungsmitglieder werden bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich einberufen. Dazu müssen alle Abteilungsmitglieder schriftlich eingeladen werden.
Der oder die gleichberechtigten Abteilungsleiter werden von der Abteilungsversammlung alle zwei Jahre gewählt.
Der Abteilungsleiter ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
Die Abteilungsleiter dürfen keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen eingehen, die den Kassenbestand übersteigen.
Die Kassenführung der Abteilungen kann jederzeit vom Kassier des Vereins geprüft werden.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen und mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.